

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1985

Geschäftszahl

85/01/0100

Rechtssatz

Die Begründung eines Erkenntnisses oder Beschlusses, die nach Ansicht der Partei unrichtig oder unvollständig ist, vermag sofern nicht damit im Zusammenhang konkrete Umstände glaubhaft gemacht werden, die auf den Mangel einer objektiven Einstellung der an dem Erkenntnis oder Beschluss mitwirkenden Richter hindeuten, keine hinreichende Grundlage für die Annahme einer Befangenheit für solche Fälle zu bieten, dass es neuerlich zu einer Beschwerdeführung oder Antragstellung der Partei vor dem VwGH kommt (Hinweis B 25.9.1965, 827/65, VwSlg 6772 A/1965, E 28.11.1979, 2738/79).